

# „Südwest“

Erscheint  
zweimal wöchentlich.

Erscheint  
Dienstags und Freitags.

## Unabhängige Zeitung für die Interessen des gesamten Schutzgebietes

Bezugspreis:

Durch die Expedition monatlich Mark 1,50; durch die Post für das Schutzgebiet, die übrigen Kolonien und für Deutschland, sowie für die sämtlichen Länder des Weltpostvereins vierteljährlich Mark 3,— Einzelpreis der Nummer 80 Pfennig.

Herausgeber und verantwortlicher  
Schriftleiter  
Rudolf Kindt, Windhuk

Anzeigenpreis:

Die 5-gespaltene Petitzeile oder deren Raum 40 Pfennig; Geschäfts- und Reklamezeilen nach besonderer Berechnung. — Anzeigen werden durch sämtliche Annoncen-Expeditionen des In- u. Auslandes, sowie durch d. Swakopmunder Buchhandlung G.m.b.H., entgegen genommen

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Windhuk, Freitag, den 19. September 1913

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

### Farmerverein und Landwirtschaftsratswahlen in Gobabis.

(Eine Zuschrift.)

Die Mitte Oktober in Gobabis stattfindende Farmerversammlung, die Neuwahl des Vorsitzenden und gleichzeitigen Landwirtschaftsratswahlen lassen es wünschenswert erscheinen, nochmals einige feste Gesichtspunkte aufzustellen, die für die Wahl des neuen Vorsitzenden, sowie die wichtigen Wahlen zum Landwirtschaftsrat mehr oder weniger bestimmend sein mögen — sind sie doch aus dem Gefühl der Zuversicht heraus aufgestellt, daß sie dem Rechtsempfinden und dem guten Geschmack der Mehrheit der Bevölkerung in jeder Beziehung entsprechen.

Daß wir mit dem alten System zu brechen haben, dürfte heute fast jedem klar sein, der Allgemeinsinn und Interesse für unseren seit Jahren leider durch persönliche Wühlereien schwer geschädigten Distrikt hat.

Solche Vorgänge, wie sie sich hier gelegentlich der Farmerversammlungen abspielten, wo ein Farmer umherlief und die andern befragte, ob „sie für oder gegen die Regierung seien“, wo ein anderer Farmer, der gelegentlich ein anerkennendes Wort für den Chef der Verwaltung hatte, von einem Berufskollegen mit den Worten geschmäht wurde: „der schmußt“, wo der Vorsitzende in der Gegenwart des Verwaltungschefs dafür plaidierte: „daß man ja niemand in den Landwirtschaftsrat wählen möge, der Beziehungen zu Beamten oder der Regierung unterhalte“, wo ein Farmer den selbstgefälligen Ausspruch tat: „ich muß morgen nach Gobabis, um die Regierung zu stürzen“ — die dürfen sich nicht wiederholen.

Wir haben in der Mehrheit mit solchen Vorgängen und bedenklichen Gesinnungsäußerungen nichts zu tun und wollen es dem Schutzgebiete zeigen, daß diesmal ernsthaft mit bisher unerquicklichen Gepflogenheiten gebrochen werden soll, daß es im Bezirk auch noch besonnene Männer gibt, die durch aus loyal und von dem ehrlichen Wunsche besetzt sind, gemeinsam mit der Regierung, nicht gegen die Regierung positive Arbeit zu verrichten.

Weshalb sollen die zu Wählenden gerade Leute sein, die für die Bahn eintreten? Weshalb eine Persönlichkeit, die sich selbst immer gern in empfehlende Erinnerung bringt? Für die Bahn tritt selbstverständlich ein jeder Farmer des Distrikts ein und die Regierung wird uns, das wissen wir ja nach den Äußerungen des Herrn Gouverneurs heute schon, im gegebenen Moment nicht im Stich lassen. Und wäre es anders: Nicht in lärmenden, beweislosen Artikeln ertrotzen wir die Bahn von Regierung und Landesrat, sondern wir fördern den Gedanken nur in ehrlicher Zusammenarbeit aller Interessenten, in Erbringung sachlichen positiven Materials, statistischer Rentabilität — und Produktionslabellen.

Bedeutend wichtiger ist für uns zur Zeit die Lösung der Eingeborenenfrage. Der Mangel an Arbeitskräften kann manchen Farmer zur Verzweiflung bringen.

Hier mitzuarbeiten, wird jetzt die dankbarste Aufgabe für den Farmerverein und dessen künftigen Vorsitzenden sein, und vor allem wird diese Frage einen wichtigen Beratungsgegenstand für den sich konstituierenden Landwirtschaftsrat bilden.

### Das Wehrgesetz für die Schutzgebiete.

Das Deutsche Kolonialblatt veröffentlicht in Nr. 16 vom 15. August jetzt das Wehrgesetz für die Schutzgebiete. Nach § 2 können Wehrpflichtige in einem Schutzgebiet dauernd wohnhafte Reichsangehörige zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht bei den Schutztruppen zugelassen werden. Durch eine Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, daß solche wehrpflichtige Reichsangehörigen ihre Dienstpflicht bei der Schutztruppe zu erfüllen haben. In dies jedoch noch nicht verfügt worden ist, kön-

nen die Wehrpflichtigen einstweilen auch noch im Heer oder in der Marine ihrer Dienstpflicht genügen.

Mit Zustimmung des Reichskanzlers und des Kriegsministeriums können wehrpflichtige Reichsangehörige auch die ihnen obliegenden oder freiwillige Übungen bei den Schutztruppen ableisten. Auch die Übungen der Landwehrmannschaften können im Anschluß an einzelne Truppenteile der Schutztruppen erfolgen.

Nach § 3 beträgt die Dienstpflicht in der Schutztruppe für Südwestafrika zwei Jahre.

Nicht im Schutzgebiet dauernd wohnhafte Wehrpflichtige dürfen mit Zustimmung des Reichskolonialamts und des zuständigen Kriegsministeriums ebenfalls ihrer aktiven Dienstpflicht als ein- oder mehrjährig Freiwillige in der Schutztruppe genügen.

Das Reichskolonialamt wird ermächtigt, Aushebungsbezirke zu bilden und die besonderen Ersatzbehörden zu bestellen. Eine Auslosung findet bei der Aushebung nicht statt.

Für im Schutzgebiete wohnhafte militärische Reichsangehörige ist die Gestaltung im Aushebungsbezirke des Wohnsitzes Pflicht. Vorübergehend im Schutzgebiet anwesende Militärflichtige können sich hier stellen.

Die Zeit der Einstellung und Zuweisung der für die Schutztruppe Ausgehobenen zu einem Truppenteil bestimmt der Gouverneur, für die zum Heer oder zur Marine Ausgehobenen Kriegsministerium oder Marineamt.

Hinsichtlich der militärischen Kontrolle wird bestimmt: Es wird ein Beurlaubtenstand der Schutztruppe gebildet. Zu diesem treten über: a) Offiziere, die aus den Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe hervorgegangen sind; b) Mannschaften, die in der Schutztruppe gedient haben; c) Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine; außerdem die vorläufig beurlaubten Rekruten und Freiwilligen des Heeres, der Marine und der Schutztruppe und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.

Es können zu diesem Beurlaubtenstand auch Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine mit Genehmigung des zuständigen Kriegsministeriums oder des Reichsmarineamtes unter Zustimmung des Reichskanzlers (Reichskolonialamtes) überführt werden. Diese Vorschriften finden nur auf Personen Anwendung, die ihren Wohnsitz dauernd im Schutzgebiete haben.

Demnach werden nicht ohne weiteres sämtliche Offiziere der Reserve oder der Landwehr des Heeres oder der Marine dem Reserveoffizierkorps der Schutztruppe angegliedert, sondern nur solche, die Genehmigung dazu erhalten. Die Bestimmung ist wohl deshalb getroffen worden, weil sich im Schutzgebiete so außerordentlich viel Reserveoffiziere befinden, daß diese im Falle der Mobilmachung der Schutztruppe nicht alle verwendet werden können.

Der Gouverneur kann die Personen des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einmal im Jahre zu Kontrollversammlungen einberufen. Ob und in welcher Höhe Reisekosten bei solchen Einstellungen zu bewilligen sind, kann der Reichskanzler bestimmen.

Selbstverständlich sind die Personen des Beurlaubtenstandes der Truppe im dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten der militärischen Disziplin unterworfen.

Die Einberufung des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe aus Anlaß von notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen erfolgt durch Kaiserliche Verordnung; bei dringender Gefahr jedoch durch den Gouverneur.

Befreiungen von der Einberufung auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse sind zulässig.

Der § 13 ordnet die Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine an: der Gouverneur bestimmt die Stelle, der

die Meldungen zu erstatten sind. Die heimatischen Kontrollpflichten dieser Personen bleiben davon unberührt.

Solche Personen können, falls sie sich im Schutzgebiete aufhalten, im Falle der Gefahr aber auch Schutztruppe eingezogen werden.

Was die Versorgungsvorschriften anlangt, so stehen Offiziere des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe bei jeder Einziehung, Personen der Unterklassen des Beurlaubtenstandes, die bei der Schutztruppe Übungen ableisten, Landsturmpflichtige, die zur Verstärkung der Truppe herangezogen werden, und Freiwillige denjenigen Angehörigen der Schutztruppe gleich, die aus dem Heere übergetreten sind. Doch haben die ersten drei Kategorien im Invaliditätsfalle überhaupt keinen Anspruch auf Tropenzulage; Freiwillige nur, wenn sie Reichsangehörige sind und ihren dauernden Aufenthalt nicht im Schutzgebiete hatten.

Auf Geistliche sowie Missionare der in den Schutzgebieten tätigen Missionsgesellschaften finden, sofern sie einer im deutschen Reich anerkannten Religionsgesellschaft angehören, die auf die Einstellung und Einberufung bezüglichen Bestimmungen keine Anwendung; sie unterliegen nur der militärischen Kontrolle.

Aus den Schlußbestimmungen ist zu erwähnen, daß jeder in den Schutztruppen abgeleitete Dienst einem entsprechenden Dienst im Heer oder in der Marine gleichsteht. Unterstützungsvorschriften für die Familien ergeben durch Kaiserl. Verordnung.

### Aus dem Schutzgebiet.

**Kleine Regenzeit.** Aus dem Osten kommt die Nachricht, daß es dort gut geregnet hat. Die letzten Tage war der Himmel in der Umgegend Windhuks stets mit Regengewölk überzogen, und wenn es auch in der Kapitale selbst nur wenig Niederschläge gegeben hat, sah man doch ringsum, besonders nach dem Süden zu, Gewitter niedergehen.

Auch der Norden hat nach uns zugegangenen Mitteilungen gut Regen abekommen. Besonders soll das in der Gegend von Outjo der Fall gewesen sein.

**Swakopmund.** Herr Eduard Wardesky wurde vom Stadtrat in Swakopmund mit 8 Stimmen zum stellvertretenden Bürgermeister gewählt.

**Aus Omaruru.** In den nächsten Tagen trifft die vom Bezirksverband Omaruru für den Bezirk Omaruru-Waterberg erbetene Hebammenschwester in Omaruru ein. Sie kann von den Bezirkseingesessenen unter folgenden Bedingungen zur Pflege erbeten werden:

Die Bezirkshebammenschwester wird in erster Linie für Wochenpflege außerhalb der Ortschaften des Bezirks zur Verfügung gestellt, so lange in Omaruru kein Krankenhaus für Weiße besteht.

Die beabsichtigte Inanspruchnahme der Hilfe der Schwester ist dem Bezirksamt in Omaruru so zeitig wie möglich zu melden.

Das Bezirksamt entscheidet im Benehmen mit dem mit den regierungsmässigen Funktionen betrauten Arzt in Omaruru in solchen Fällen, in denen mehrere Pflegen für die gleiche Zeit angemeldet sind, wohin die Schwester zu gehen hat.

Die Kosten der Reise der Schwester von Omaruru oder der alten Pflegestelle nach der neuen Pflegestelle und zurück nach Omaruru hat der Rufende zu tragen. Für Landreisen ist der Schwester ein Fuhrwerk zu stellen.

Der Bezirksverband zieht für die Schwester geleistete Hilfe ein:

- a) für jede Geburtshilfe 30.— Mk
- b) für jeden Pflegtage einschließlich der Reise 7.50 Mk

Außerhalb Omaruru muß der Schwester angemessene freie Verpflegung und freie Wohnung gewährt werden. Für gewährte freie Verpflegung gelangen täglich 2.50 Mk. von den Pflegekosten in Abzug.

Werden zwei und mehr Pflegen gleichzeitig von der Schwester versehen, so betragen die Pflegekosten je 3.75 Mk. täglich.

Die Pflegekosten sind binnen 6 Wochen nach Anforderung durch das Bezirksamt fällig.